OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000788/2/BL

Datum:
Linz, 8. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 15.05.2025, GZ: BHRI/925120009003/25, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.05.2025, GZ: BHRI/925120009003/25, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 7 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 35 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie es vom 23.10.2024 bis zumindest 05.01.2025 unterlassen habe den Hund mit dem Rufnamen „C__" (Rasse: Langhaarcollie, Geschlecht: Hündin, Wurfdatum 14.01.2024), der mit dem Microchip mit der Chipnummer aaa gekennzeichnet ist, binnen einem Monat ab der Kennzeichnung über das elektronische Portal (Heimtierdatenbank) zu melden.

Dadurch seien folgende Rechtsvorschriften verletzt worden: „§ 24a Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024" und es sei gemäß „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBI. I Nr. 124/2024" eine Geldstrafe zu verhängen gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die vertretene Bf mit Schreiben vom 09.06.2025 Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 01.07.2025 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Die Bf hat zumindest vom 23.10.2024 bis zum 05.01.2025 den Hund mit dem Rufnahmen „C__" (Rasse: Langhaarcollie, Geschlecht: Hündin, Wurfdatum 14.01.2024), der mit dem Microchip mit der Chipnummer aaa gekennzeichnet ist, an der Adresse D-Straße gehalten. Der Hund wurde am 06.04.2024 bei E__ mit der oben angeführten Chipnummer registriert. Da die Bf dabei folgende Angaben

machte: „Vorname: F__, Nachname: aus dem Hause G__, Reispassnummer: bbb“ und auch nicht ihr Geburtsdatum anführte, konnte die Registrierung in der Heimtierdatenbank durch E__ nicht erfolgen. Auf diesen Umstand wurde die Bf auch mittels SMS vom 22.04.2024 hingewiesen. Dennoch erfolgte keine Richtigstellung der Daten bei E__ und auch sonst keine Registrierung in der Heimtierdatenbank durch die Bf selbst.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. So hat die Firma E__ mit Mail vom 14.04.2025 an die belangte Behörde dargelegt, wie und wann die Registrierung bei E__ erfolgte und welche Daten die Bf dabei angegeben hat. Dass es keine Eintragung in der Heimtierdatenbank gegeben hat, ergibt sich aus den Abfragen der belangten Behörde.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Entsprechend § 24a Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG) ist eine bundesländerübergreifende Datenbank für Hunde und Zuchtkatzen eingerichtet. Gemäß § 24a Abs. 2 TSchG sind darin bestimmte angeführte Daten (personenbezogene Daten des Halters und tierbezogene Daten) zu melden und zu erfassen. ISd Abs. 4 dieser Bestimmung sind die Halter von Hunden verpflichtet ihr Tier in dieser Datenbank zu melden und zwar binnen eines Monats ab Kennzeichnung (mit einem Microchip iSd Abs. 3) bzw. jedenfalls vor einer Weitergabe.

Gemäß § 38 Abs. 3 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen, wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt.

III.2. **Objektive Tatseite**:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat die Bf den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt, indem sie den Hund mit dem Rufnamen „C__“ (jedenfalls im Tatzeitraum) nicht in der Heimtierdatenbank gemeldet hat.

III.3. **Subjektive Tatseite**:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes Ungehorsamsdelikt).

Bei der Bestimmung des § 38 Abs. 3 iVm § 24a Abs. 2 und 4 TSchG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung des fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für Ihre Entlastung spricht.

Da die Bf in der Beschwerde grundsätzlich nur geltend gemacht hat, dass ohnehin eine Registrierung bei H__ erfolgt ist und sie die SMS (hinsichtlich der Unvollständigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit der Daten) nicht bekommen habe und zudem nur eine geringfügige formale Unvollständigkeit vorliege, konnte sie nicht nachvollziehbar darstellen, inwiefern sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Als langjährige Hundehalterin und Hundezüchterin muss die Bf die entsprechenden Vorschriften und Vorgehensweisen hinsichtlich der Registrierung eines Hundes genau kennen. Auch musste der Bf durchaus bewusst sein, dass die von ihr bei E__ angegebenen Daten eine Meldung in der Heimtierdatenbank unmöglich machen, da diese offensichtlich falsch sind (unabhängig davon, ob sie die SMS nun bekommen hat oder nicht). Es ist somit jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen und daher auch die subjektive Tatseite verwirklicht worden.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der korrekten Registrierung von Hunden in der österreichweiten Heimtierdatenbank kommt eine hohe Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat die Verpflichtung der

Meldung von Hunden in dieser Datenbank ausdrücklich gesetzlich normiert und Verstöße dagegen werden verwaltungsstrafrechtlich geahndet.

§ 38 Abs. 3 TSchG sieht eine Geldstrafe bis zu 3.750 Euro (im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro) bei der gegenständlichen Übertretung vor.

Die belangte Behörde hat – unter der Annahme, dass es sich um keinen Wiederholungsfall handelt – eine Geldstrafe von unter 10% der Höchststrafe verhängt und dabei das geringe Einkommen der Bf bereits berücksichtigt. Die konkret verhängte Strafe von 350 Euro ist somit im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt und erscheint aus spezialpräventiven Gründen jedenfalls erforderlich um die Bf dazu anzuhalten künftig die entsprechenden Eintragungen und Registrierungen iSd TSchG durchzuführen.

Die verhängte Strafe ist tat- und schuldangemessen und in Anbetracht des Schutzzweckes der übertretenen Norm – auch bei Berücksichtigung der schwierigen finanziellen Verhältnisse der Bf – als nicht überhöht anzusehen. Eine Herabsetzung der Geldstrafe war daher nicht in Betracht zu ziehen.
Auch der Ausspruch einer Ermahnung kommt gegenständlich nicht in Betracht. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Auch bei einer Ermahnung iSd § 38 Abs. 6 TSchG ist ein geringes Verschulden vorausgesetzt. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN). Die Nichteinhaltung von Meldeverplichtungen ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs. 3 iVm § 24a TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

III.5. **Kosten des Verfahrens**:

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag iHv 20% der verhängten Strafe vorzuschreiben.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den

klaren Gesetzeswortlaut und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden. Eine Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist zudem die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (siehe zB. VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des

Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang